

Satzung des eingetragenen Vereins

Förderkreis der Ukrainischen Veteranen Süd e.V.

§1 Name und Sitz

- §1 Abs. 1 Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Ukrainischen Veteranen Süd“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- §1 Abs. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- §1 Abs. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch, und konfessionell neutral.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- §2 Abs. 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Er dient der Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO) sowie der Förderung der Hilfe für Kriegsoffer und Kriegsbeschädigte (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §2 Abs. 2 Die gemeinnützigen Zwecke gemäß Absatz 1 werden insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung und Betreuung von aus der Ukraine stammenden Kriegsverletzten und deren Familien, die sich in Deutschland zur medizinischen Behandlung, Rehabilitation und sozialen Integration aufhalten. Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch:
- Unterstützung im medizinischen Bereich: Begleitung von Patienten, die sich in stationärer oder ambulanter Behandlung befinden, insbesondere durch Unterstützung bei der Kommunikation mit medizinischen Einrichtungen sowie bei der Einholung weiterer ärztlicher Meinungen. Der Verein vermittelt den Kontakt zu Fachärzten oder Kliniken und unterstützt bei der Koordination medizinischer Abläufe wie z. B. der Prothesenversorgung.
- Unterstützung bei der Antragstellung und der Vermittlung rechtlicher Beratung: Hilfe bei der Vorbereitung und Einreichung von Anträgen (z. B. auf Aufenthaltstitel, Sozialleistungen, medizinische Versorgung) sowie die Vermittlung an qualifizierte Beratungsstellen oder Fachanwälte. Der Verein selbst leistet keine Rechtsberatung.
- Koordination von Rehabilitationsmaßnahmen: Der Verein unterstützt bei der Suche nach geeigneten Reha-Einrichtungen und begleitet Veteranen und ihre Angehörigen organisatorisch. Zudem wird psychoemotionale Unterstützung durch die Vermittlung entsprechender Angebote gefördert.
- Sozialisation und Integration: Förderung des Erfahrungsaustauschs und der Kontaktpflege zwischen deutschen und ukrainischen Veteranen sowie deren Familien.
- Humanitäre Hilfe: Organisation und Koordination von Hilfslieferungen wie Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln (z. B. Rollstühle, Rollatoren, medizinische Rucksäcke), Rettungsfahrzeugen und weiterer für den Gesundheitsbereich bestimmter Sachspenden in die Ukraine.

- §2 Abs. 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- §3 Abs. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden, die im Verein tätig sein möchten.

- §3 Abs. 2 Arten der Mitgliedschaft:

Aktive Mitglieder: Personen, die sich aktiv an der Erfüllung der Vereinsziele beteiligen, indem sie direkt an Projekten und Aktivitäten des Vereins mitwirken. Sie haben das Recht, an internen Veranstaltungen, projektbezogenen Treffen und vereinsinternen Abstimmungsprozessen teilzunehmen. Diese Abstimmungen dienen der Beratung des Vorstands bei projektbezogenen Entscheidungen. Die endgültige Entscheidung liegt beim Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit.

Passive Mitglieder: Personen, die den Verein finanziell unterstützen, ohne direkt an den Projekten teilzunehmen. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht bei internen Projektentscheidungen, besitzen jedoch ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder nehmen nicht an geschlossenen Treffen teil.

Ehrenmitglieder: Diese Kategorie umfasst Veteranen und deren Familienmitglieder ersten Grades. Ehrenmitglieder sind aufgrund ihrer besonderen Stellung von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder dürfen an internen Veranstaltungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig als aktive Mitglieder aufgenommen wurden.

- §3 Abs. 3 Über den schriftlich zu stellenden Antrag einer Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; die Mitgliedschaft darf auch per E-Mail beantragt werden. Bei Ablehnung eines Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- §3 Abs. 4 Ein Wechsel vom passiven zum aktiven Mitglied ist möglich, wenn das Mitglied regelmäßig aktiv an Vereinsprojekten mitwirkt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag über den Wechsel in den aktiven Status.
- §3 Abs.5 Ein Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied ist jederzeit auf Antrag des Mitglieds möglich. Darüber hinaus kann der Vorstand ein aktives Mitglied in den passiven Status versetzen, wenn dieses über einen längeren Zeitraum hinweg nicht mehr aktiv an den Vereinsaktivitäten teilnimmt. Als Richtwert gilt

eine regelmäßige Abwesenheit bei Projekten und internen Treffen über einen Zeitraum von sechs Monaten. Das betroffene Mitglied ist vor der Entscheidung anzuhören.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

§4 Abs. 1 Die Mitgliedschaft automatisch endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er trotz Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht entrichtet, den Vereinszweck schädigt oder die Satzung in gleich schwerwiegender Weise verletzt. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

§5 Finanzmittel

§5 Abs. 1 Die erforderlichen Finanzmittel werden durch Aufnahmegebühren, jährlich zu zahlenden Beiträgen der Mitglieder, Zuschüsse und Spenden aufgebracht.

§5 Abs. 2 Neuen Mitgliedern ist eine Aufnahmegebühr von 20 EUR zu entrichten.

§5 Abs. 3 Von den Mitgliedern werden jährlich folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:
a) 40 EUR für natürliche Personen, die keine Schüler oder Studierende sind;
b) 20 EUR für Schüler oder Studierende;
c) 200 EUR für juristische Personen.

§5 Abs. 4 Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, mit Ausnahme des ersten Jahres nach der Eintragung.

§5 Abs. 5 Im Einzelfall und bei anerkannter Bedürftigkeit darf der Vorstand entscheiden, ein Mitglied von der Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrags zu befreien. Diese Entscheidungen sind bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Begründung kundzugeben.

§5 Abs. 6 Eventuelle Änderungen zu der Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresmitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

- § 7 Abs. 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung am folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung darf auch Online stattfinden. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzustellen.
- § 7 Abs. 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- § 7 Abs. 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet.
- § 7 Abs. 4 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive und passive Mitglied eine Stimme. Ehrenmitglieder besitzen ein Stimmrecht nur, sofern sie gleichzeitig als aktive Mitglieder aufgenommen wurden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Abwesende Mitglieder können sich mittels Vollmacht (in schriftlicher oder digitaler Form) von einem anwesenden Mitglieder vertreten lassen.
- a) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
b) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- § 7 Abs. 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) die Wahl des Vorstands (Vorsitzende, stellvertretende/r Vorsitzende, Kassenwart/in);
b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands;
c) die Entgegennahme des Rechenschafts- und des Kassenberichtes;
d) die Entlastung des Vorstandes;
e) etwaige Änderungen der Satzung;
f) etwaige Änderungen der Höhe der Aufnahmegebühr bzw. des Jahresbeitrages;
g) die Auflösung des Vereins.
- § 7 Abs. 6 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 7 Abs. 7 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in unterzeichnet wird. Es soll den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergeben und folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Namen und Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der Protokollführers/Protokollführerin;
- c) Anzahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Tagesordnung;
- e) gefasste Beschlüsse und Satzungsänderungen im genauen Wortlaut;
- f) einzelne Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 8 Der Vorstand

§ 8 Abs. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden;
 - b) einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem/der Kassenwart/in;
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Abs. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Abs. 3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 8 Abs. 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.

§ 8 Abs. 5 Eine Beendigung der Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode führt zum Erlöschen des Vorstandsamtes. Der Vorstand wählt ein Ersatzmitglied aus den Vereinsmitgliedern für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Abs. 6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

§ 8 Abs. 7 Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen, die nicht aufschiebbar sind, Entscheidungen über operative Angelegenheiten, Finanzverwaltung und Vertragsabschlüsse eigenständig zu treffen. Diese Entscheidungen müssen nachträglich in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

§ 8 Abs. 8 Der Vorstand kann bei projektbezogenen Themen interne Abstimmungen unter den aktiven Mitgliedern durchführen lassen. Diese dienen der Meinungsbildung und Beratung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Ergebnissen zu folgen, berücksichtigt diese jedoch bei seiner Entscheidungsfindung.

§ 9 Satzungsänderungen

- § 9 Abs. 1 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- § 9 Abs. 2 Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen werden vom Vorstand vorgenommen, diese müssen dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 10 Rechnungswesen

- § 10 Abs. 1 Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die Kassenwart/in verantwortlich.
- § 10 Abs. 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Jahr ab der Eintragung ist ein "Rumpfgeschäftsjahr" und umfasst keine 12 Monate.
- § 10 Abs. 3 Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Zuwendungen erhalten. Auslagen im Interesse des Vereins werden nach Vorlage entsprechender Belege erstattet.

§ 11 Auflösung des Vereins

- § 11 Abs. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und ein von ihm/ihr bestimmte/r Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- §11 Abs. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsch-Ukrainische Gesellschaft Rhein-Neckar e. V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Anpassungsklausel

- § 12 Abs. 1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden. Diese Änderungen dürfen den Grundzweck des Vereins nicht verändern und müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden.

§13 Vertraulichkeit und Schutz sensibler Informationen

§13 Abs. 1 Mitglieder verpflichten sich, vertrauliche Informationen über andere Mitglieder, insbesondere Veteranen und deren medizinische oder persönliche Daten, nicht an Dritte weiterzugeben.

§13 Abs. 2 Der Vorstand ist berechtigt, im Interesse der Sicherheit bestimmte Veranstaltungen als intern zu deklarieren und die Teilnahme auf aktive Mitglieder zu beschränken.

§ 14 Inkrafttreten

§ 14 Abs. 1 Die vorliegende Neufassung der Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in Kraft.

Gründungsdatum

Der Verein wurde am 01.04.2025 gegründet.

Heidelberg, den

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.